

Förderrichtlinien

„Familien- und generationenfreundlicher Kreis Ahrweiler“

Verabschiedet im Jugendhilfeausschuss am 20.02.2019

- I. Förderung von Übermittagsbetreuung für Kinder bis zu 12 Jahren außerhalb von Schulen und Kindertageseinrichtungen
- II. Förderung von Ferienbetreuung für Kinder bis zu 12 Jahren durch Träger von Kindertagesstätten
- III. Jährlicher Förderpreis für eine vorbildliche familienpolitische Initiative
- IV. Förderung von generationenübergreifenden Vorhaben und Maßnahmen
- V. Jährlicher Förderpreis für ein vorbildliches Mehrgenerationenprojekt

- I. Förderung von Übermittagsbetreuung für Kinder bis zu 12 Jahren außerhalb von Schulen und Kindertageseinrichtungen

A. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1. Antragsteller/innen für die Förderung können insbesondere sein:
Initiativen außerhalb von Schule oder Kindertageseinrichtungen, die regelmäßige Angebote der Übermittagsbetreuung während der Schulzeit an mindestens vier Tagen pro Woche anbieten.
2. Antragsberechtigt sind
 - Anerkannte Träger der Jugendarbeit
 - Fördervereine von Grundschulen
 - Elterninitiativen von Grundschulen
3. Die bereit gestellten Kreismittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich vom Kreistag bewilligten Haushaltsmittel gewährt werden. Eine Mehrfachförderung aus Kreismitteln für eine Maßnahme ist ausgeschlossen.
4. Anträge, über die nicht zweifelsfrei entschieden werden kann, werden dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

B. Förderungsmöglichkeiten

1. Gefördert werden können regelmäßige Angebote der Übermittagsbetreuung für Kinder bis zu 12 Jahren, die während der Schulzeit für die Dauer von einer Stunde an mindestens vier Tagen pro Woche angeboten werden, mit einer jährlichen pauschalen Zuwendung in Höhe von 2000 € zuzüglich 500 € Sachkostenpauschale

schale, ab 21 teilnehmenden Kindern 3.000 € zuzüglich 750 € Sachkostenpauschale.

2. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 7 Kinder.
3. Das jeweilige Angebot muss mindestens für die Dauer von 3 Monaten vorgehalten werden. Eine Förderung von Angeboten, die nicht über ein gesamtes Schuljahr vorgehalten werden, erfolgt anteilig pro abgeschlossenem 3-Monatszeitraum.

C. Antragsverfahren

1. Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag bei der Kreisverwaltung nur gewährt, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Dabei ist eine Beschreibung des beabsichtigten Angebots beizufügen. Diese Bewilligungsvoraussetzung soll den/die Antragsteller/in vor finanziellen Nachteilen schützen, die Entscheidungsfreiheit der Kreisgremien sowie der Bewilligungsbehörde gewährleisten und einen möglichst wirksamen Einsatz der öffentlichen Mittel sichern. Über die Anträge entscheidet die Verwaltung.
2. Wird bei der Anmeldung des Angebots die Zuschussfähigkeit anerkannt, erhält die/der Antragsteller/in ein Antragsformular, welches innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Förderzeitraums zurückzusenden ist. Auf diesem Vordruck bestätigt die/der Bürgermeister/in der jeweiligen Gebietskörperschaft die Richtigkeit der Angaben und dass das Angebot tatsächlich vorgehalten wurde.

II. Förderung von Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter bis zu 12 Jahren

A. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1. Antragsteller für die Förderung können sein:
 - Träger von Kindertagesstätten
2. Ausgeschlossen von der Förderung sind
 - Privatpersonen
 - Politische Parteien und ihre Gruppierungen
3. Die bereit gestellten Kreismittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich vom Kreistag bewilligten Haushaltsmittel gewährt werden. Eine Mehrfachförderung aus Kreismitteln für eine Maßnahme ist ausgeschlossen.

B. Förderungsmöglichkeiten

1. Gefördert werden können ausschließlich Angebote der Betreuung für Kinder im Grundschulalter bis zu 12 Jahren während der Schulferien mit einer pauschalen Zuwendung in Höhe von 100 € pro Öffnungstag.
2. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 7 Kinder.
3. Die Betreuung muss durch zusätzlich pädagogisch tätiges Fachpersonal erfolgen

und an mindestens 5, höchstens jedoch 15 Tagen während der Schulferien angeboten werden.

4. Eine zeitliche Abstimmung mit den vor Ort tätigen Anbietern von Ferienprogrammen ist erforderlich.

C. Antragsverfahren

1. Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag bei der Kreisverwaltung nur gewährt, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Dabei ist eine Beschreibung des beabsichtigten Angebots beizufügen. Diese Bewilligungsvoraussetzung soll die/den Antragsteller/in vor finanziellen Nachteilen schützen, die Entscheidungsfreiheit der Kreisgremien sowie der Bewilligungsbehörde gewährleisten und einen möglichst wirksamen Einsatz der öffentlichen Mittel sichern. Über die Anträge entscheidet die Verwaltung.
2. Wird bei der Anmeldung des Angebots die Zuschussfähigkeit anerkannt, erhält die/der Antragsteller/in ein Antragsformular, welches innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme zurückzusenden ist. Auf diesem Vordruck bestätigt die/der Bürgermeister/in der jeweiligen Gebietskörperschaft die Richtigkeit der Angaben und dass das Angebot tatsächlich vorgehalten wurde. Ferner sind hier auch die Namen der Teilnehmer/innen zu vermerken.

III. Jährlicher Förderpreis für eine vorbildliche familienpolitische Initiative

A. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1. Ausgeschlossen von der Förderung sind
 - Privatpersonen
 - Politische Parteien und ihre Gruppierungen
2. Die bereit gestellten Kreismittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich vom Kreistag bewilligten Haushaltsmittel gewährt werden. Eine Mehrfachförderung aus Kreismitteln für eine Maßnahme ist ausgeschlossen.

B. Förderungsmöglichkeiten

Für eine besonders gelungene, vorbildliche familienpolitische Initiative mit beispielgebenden Charakter wird einmal jährlich ein Sonderpreis vergeben. Dieser Sonderpreis ist mit 1500 € dotiert.

C. Bewerbungs- bzw. Antragsverfahren

Projekträger, die sich für diesen Preis bewerben möchten, stellen bis zum 01. September eines Jahres einen formlosen Antrag an die Kreisverwaltung Ahrweiler, Jugendamt. Dem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung des Projekts bzw. der Initiative beizufügen.

Über die Vergabe entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

IV. Förderung von generationenübergreifenden Vorhaben und Maßnahmen Begegnungsmöglichkeiten für „Jung und Alt“

A. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1. Antragsteller/innen für die Förderung können sein:
Anerkannte Träger der Jugendhilfe, die projektbezogene Angebote und Maßnahmen für mehrere Generationen vorhalten und umsetzen.
2. Antragsberechtigt sind
 - Anerkannte Träger der Jugendhilfe u. a. im Zusammenwirken mit unterschiedlichen Gruppierungen, Einrichtungen etc.
3. Ausgeschlossen von der Förderung sind
 - Privatpersonen
 - Politische Parteien und ihre Gruppierungen
4. Die bereit gestellten Kreismittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich vom Kreistag bewilligten Haushaltsmittel gewährt werden. Eine Mehrfachförderung aus Kreismitteln für eine Maßnahme ist ausgeschlossen.
5. Anträge, über die nicht zweifelsfrei entschieden werden kann, werden dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
6. Zuschüsse werden nur an Träger der Jugendhilfe für Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Ahrweiler im Alter von 6 - 27 Jahren („Jung“) und ab 60 Jahren („Alt“) bewilligt, sofern vor Projektbeginn eine Voranmeldung erfolgte und die Zuschussfähigkeit anerkannt wurde - siehe hierzu Punkt C.

B. Förderungsmöglichkeiten

1. Für Projekte, Maßnahmen und Aktionen vor Ort mit einer Dauer von mindesten 4 Doppelstunden (1 Doppelstunde = 2 Zeitstunden) innerhalb von 4 Wochen kann ein Zuschuss von 2,00 € je Doppelstunde und Teilnehmer/in gewährt werden, höchstens jedoch 6,00 € je Tag und Teilnehmer/in.
2. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 7; die Generationen, „Jung (6-27) und Alt (ab 60 Jahren)“, sollten gleichmäßig vertreten sein.

C. Antragsverfahren

1. Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag bei der Kreisverwaltung nur gewährt, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Dabei ist eine Beschreibung des beabsichtigten Angebots beizufügen. Diese Bewilligungsvoraussetzung soll den/die Antragsteller/in vor finanziellen Nachteilen schützen, die Entscheidungsfreiheit der Kreisgremien sowie der Bewilligungsbehörde gewährleisten und einen möglichst wirksamen Einsatz der öffentlichen Mittel sichern. Über die Anträge entscheidet die Verwaltung.
2. Wird bei der Anmeldung des Angebots die Zuschussfähigkeit anerkannt, erhält

die/der Antragsteller/in ein Antragsformular, welches innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Förderzeitraums zurückzusenden ist. Auf diesem Vordruck bestätigt die/der Bürgermeister/in der jeweiligen Gebietskörperschaft die Richtigkeit der Angaben und dass das Angebot tatsächlich vorgehalten wurde.

V. Jährlicher Förderpreis für ein vorbildliches Mehrgenerationenprojekt

A. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1. Ausgeschlossen von der Förderung sind
 - Privatpersonen
 - Politische Parteien und ihre Gruppierungen
2. Die bereit gestellten Kreismittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich vom Kreistag bewilligten Haushaltsmittel gewährt werden. Eine Mehrfachförderung aus Kreismitteln für eine Maßnahme ist ausgeschlossen.

B. Förderungsmöglichkeiten

Für ein besonders gelungenes, vorbildliches Mehrgenerationenprojekt mit beispielgebenden Charakter wird einmal jährlich ein Sonderpreis vergeben. Dieser Sonderpreis ist mit 1.500 € dotiert.

C. Bewerbungs- bzw. Antragsverfahren

Projektträger, die sich für diesen Preis bewerben möchten, stellen bis zum 01. September eines Jahres einen formlosen Antrag an die Kreisverwaltung Ahrweiler, Fachbereich II „Jugend, Soziales und Gesundheit“. Dem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung des Projekts bzw. der Initiative beizufügen.

Über die Vergabe entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Inkrafttreten

Die in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.02.2019 geänderten Richtlinien „Familienfreundlicher Kreis“ treten am 01.03.2019 in Kraft.